



# **COVID-19 Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung**

## **als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen**

Stand, 13. Mai 2020

### **1 Einleitung**

Die vorliegenden Grundprinzipien beschreiben, welche Aspekte für eine Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Berufsmittelschulen, überbetriebliche Kurszentren, Fachmittelschulen, Gymnasien), der Tertiärstufe (Fachhochschulen, Pädagogische Hochschulen, Universitäten, Höhere Fachschulen), der staatlich geförderten wie auch der privaten Weiterbildung schweizweit zu berücksichtigen sind. Die Grundprinzipien beschränken sich auf Rahmenbedingungen und Regeln, die aus Pandemie-Gründen angezeigt sind. Die Massnahmen und Empfehlungen richten sich an die zuständigen Behörden in den Kantonen und Gemeinden. Sie dienen als Grundlage für Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen, welche entsprechend den lokalen Gegebenheiten zu organisieren sind.

Das Ziel der Schutzkonzepte in den Bildungseinrichtungen ist es, trotz Zusammentreffen vieler Menschen insbesondere schwere COVID-19 Erkrankungen zu verhindern und Neuerkrankungen auf einem niedrigen Niveau zu halten. Der Schutz der Gesundheit von besonders gefährdeten Personen wie auch der Lehrenden und Lernenden steht im Fokus.

**Das Vorhandensein eines auf die jeweilige Bildungseinrichtung bezogenen und auf deren Gegebenheiten abgestimmten Schutzkonzeptes ist eine Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichtes respektive von Präsenzlehreveranstaltungen.** Der Entscheid über den Zeitpunkt der Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts hängt ab von der Lagebeurteilung der epidemiologischen Entwicklung und der diesbezüglichen Entscheidung des Bundesrates.

### **2 Grundannahmen**

Bei den Bildungsteilnehmenden der Sekundarstufe II sowie der Tertiärstufe und der Weiterbildung handelt es sich um Jugendliche ab ungefähr 16 Jahren und um Erwachsene aller Altersgruppen.

Jugendliche haben gemäss aktuellem Stand des Wissens ein dem mit erwachsenen Personen vergleichbares Risiko für eine COVID-19 Erkrankung und für eine Übertragung auf andere Personen.

Ebenso haben Personen dieser Altersgruppen, die zu den [besonders gefährdeten Personen](#) gehören, ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ist anzunehmen, dass sie im Vergleich zu Kindern und älteren Erwachsenen über ein intensiveres Mobilitäts- sowie soziales Kontaktverhalten verfügen, was zu mehr Interaktionen und einem erhöhten Ansteckungsrisiko führen kann, zumal der Anfahrtsweg in die Bildungseinrichtungen zu einem überwiegenden Anteil über den ÖV führt.

Insbesondere Jugendliche und junge Erwachsene schätzen sich selber möglicherweise als wenig gefährdet ein und sind sich ihrer Rolle in der Übertragungskette weniger bewusst. Eine zielgruppenspezifische und längerfristig angelegte Kommunikationsstrategie kann das Problembewusstsein dieser Personengruppe erhöhen.

### 3 Grundsätze, Ziele

Angestrebte Ziele

- a) Ein direkter und indirekter Schutz der besonders gefährdeten Gruppen in der Bildungseinrichtung sowie im häuslichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden sowie Weiterbildungsteilnehmenden und des Personals.
- b) Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende und das Personal können die Bildungseinrichtung besuchen, so lange sie nicht krank sind und nicht mit einer an COVID-19 erkrankten Person in einem Haushalt leben respektive engen Kontakt hatten.
- c) Die Verhaltens- und Hygieneregeln (insbesondere Abstand halten) werden eingehalten und gelten für alle.

### 4 Massnahmen

Die Massnahmen sollen auf die verschiedenen Zielgruppen in der Bildungseinrichtung gemäss ihrem jeweiligen Risikoprofil angepasst sein. Hierbei muss insbesondere die Zugehörigkeit respektive der Kontakt zu besonders gefährdeten Gruppen berücksichtigt werden.

#### 4.1 Besonders gefährdete Personen

Besonders gefährdete Personen sind in der Bildungseinrichtung zu schützen.

Angesprochen sind

- a) besonders gefährdete Schülerinnen und Schüler/Lernende/Studierende/Weiterbildungsteilnehmende und Personal;
- b) gesunde Schülerinnen und Schüler/Lernende/Studierende/Weiterbildungsteilnehmende und Personal, welche mit besonders gefährdeten Personen in einem Haushalt leben;
- c) gesunde Schülerinnen und Schüler/Lernende/Studierende/Weiterbildungsteilnehmende und Personal, welche über ihren Aus- und Weiterbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt mit besonders gefährdeten Personen kommen.

Die unter a) genannten Personen sollen weiterhin den direkten Kontakt mit anderen Personen meiden. Besonders gefährdete Bildungsteilnehmende sollen dabei nicht diskriminiert werden beim Zugang zu Bildung. Für das Personal sollen gemäss den arbeitsrechtlichen Vorgaben zu COVID-19 Lösungen gefunden werden. Massgeblich sind diesbezüglich die Vorgaben in Artikel 10c der COVID-19-Verordnung 2. Vorbehalten bleiben besondere Settings, in denen kein direkter Kontakt mit anderen Personen stattfindet, zum Beispiel Arbeit in separaten nicht von anderen Personen frequentierten Räumen.

Die unter b) genannten Personen stellen für ihr häusliches Umfeld eine Quelle für Übertragung der Infektion dar. Aus diesem Grund müssen die Bildungseinrichtungen individuelle Lösungen auch gemäss dem für sie geltenden Personalrecht finden.

Die unter c) genannten Personen stellen für besonders gefährdete Personen, mit denen sie über ihren Ausbildungskontext oder ihre Arbeit in Kontakt kommen, eine Quelle für Übertragung der Infektion dar und müssen die betreffenden Schutzmassnahmen umsetzen.

## 4.2 Lehrpersonen / weiteres Personal

Erwachsene Personen ohne Vorerkrankungen haben grundsätzlich das gleiche Risiko, an COVID-19 zu erkranken und das Virus weiterzuverbreiten. Die empfohlenen Massnahmen sind deshalb für Jugendliche und erwachsene Personen über alle Bildungsstufen gleich.

Es sollen die folgenden [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Jugendlichen und zwischen Jugendlichen eingehalten werden:

- a) Mindestabstand von 2 Metern bei allen interpersonellen Kontakten
- b) Einhalten der Hygieneregeln gemäss Abschnitt 4.4.

## 4.3 Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende, Weiterbildungsteilnehmende

Aufgrund der unter Abschnitt 2 aufgeführten Grundannahmen (Ansteckungsrisiko und Erkrankungsrisiko vergleichbar mit dem von Erwachsenen; intensiveres Mobilitätsverhalten; mehr Sozialkontakte und Interaktionen, geringeres Problembewusstsein usw.) und den ebenfalls geltenden Aussagen unter Abschnitt 4.2 müssen zwischen den Jugendlichen bzw. Erwachsenen und zwischen ihnen und den Lehrpersonen

- a) der Abstand von 2 Metern in den Unterrichtsräumen und bei allen übrigen interpersonellen Kontakten konsequent eingehalten werden. Je nach räumlichen Verhältnissen ist unter diesen Rahmenbedingungen nur teilweiser Präsenzunterricht möglich.
- b) die Abstandsregeln auch auf dem Weg von zuhause in die Bildungseinrichtung und zurück eingehalten werden. Dies liegt zwar nicht in der Verantwortung der Bildungsanbieter, jedoch sind die Teilnehmenden auf diese Regeln aufmerksam zu machen (siehe auch 4.5).

Den Präventions- und Aufklärungsangeboten für Jugendliche und Erwachsene ist in der Bildungseinrichtung besondere Beachtung zu schenken. Insbesondere bei der Zielgruppe der Jugendlichen gilt es, über wiederholte Vermittlung der geltenden Regeln (ev. im Sinne einer Kampagne) das Bewusstsein für diese aufrecht zu halten. Mit Hilfe unterstützender struktureller Rahmenbedingungen kann ein gutes Verhalten gefördert werden (Plakate, Markierungen am Boden, Abstände zwischen den Stühlen oder ausdrückliche Markierung der freizulassenden Sitze usw.).

## 4.4 Generelle Massnahmen

Alle Personen, die in einer Bildungseinrichtung verkehren, sollen die [Verhaltens- und Hygieneregeln](#) einhalten und über die korrekte Durchführung informiert werden (Hände-, Gegenstands- und Oberflächenhygiene, kein Händeschütteln, kein Umarmen oder Küssen).

Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende sowie Weiterbildungsteilnehmende sollen in diesem Rahmen angehalten werden, kein Essen und keine Getränke zu teilen.

Um die nötigen Ressourcen zu gewährleisten, sollen an sensiblen Punkten (Eingang der Bildungseinrichtung, möglichst allen Eingängen zu Unterrichtsräumen sowie Eingang zu Räumen für Lehrpersonen, Bibliothek oder ähnlichem) Handhygienestationen (Waschbecken mit Flüssigseife-Spendern und Einmalhandtüchern und / oder Händedesinfektionsmittel) zur Verfügung stehen.

Vor und nach der Nutzung von öffentlich zugänglichen und von mehreren Personen genutzten Gegenständen und Geräten wie Druckern, Computern, Getränkeautomaten oder Büchern etc. sollen die Hände gereinigt werden.

Oberflächen, Schalter, Fenster- und Türfallen, Treppengeländer, Getränkeautomaten, WC-Infrastruktur und Waschbecken sowie weitere von mehreren Personen genutzte Gegenstände und Geräte sollen in regelmässigen Abständen, wenn möglich mehrmals täglich, gereinigt werden.

In allen Räumlichkeiten sollte regelmässig und ausgiebig [gelüftet](#) werden, in den Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Unterrichtslektion, soweit aufgrund der baulicher Gegebenheiten möglich.

Das Wechseln der Unterrichtsräume ist soweit möglich zu vermeiden (Reduktion der Mobilität in der Bildungseinrichtung).

Damit in einem Unterrichtsraum der Abstand von 2 Metern zwischen Personen gewährleistet werden kann, kann zusätzlich das Richtmass von 1 Person auf 4 m<sup>2</sup> genutzt werden.

Das generelle präventive Tragen von Hygienemasken ist in diesem Setting keine sinnvolle Massnahme. Allerdings sollen Masken in der Bildungseinrichtung für gewisse Situationen (Person wird symptomatisch, Gebrauch für Heimweg respektive etwaige Warteperiode in der Bildungseinrichtung) zur Verfügung stehen. Allenfalls können sie bei unvermeidlichen ausbildungsbedingten Kontakten (z.B. praktische Pflegeausbildung) eine Lösung sein. Auch sind sie in einem spezifischen Ausbildungskontext (z.B. in der Ausbildung von Lernenden der Berufsbildung, Labor, Forschungspraktika) einzusetzen, wenn die 2-Meter-Abstandsregel nicht konsequent eingehalten werden kann.

Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten oder besonderen Tätigkeiten im Rahmen von Lehrveranstaltungen nicht empfohlen.

Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende sowie Weiterbildungsteilnehmende und das übrige Personal sollten weiterhin auch ausserhalb der Bildungseinrichtung den Kontakt zu besonders gefährdeten Personen meiden, sofern dies für die entsprechende Ausbildung nicht erforderlich ist. Dies liegt zwar nicht in der Verantwortung der Bildungsanbieter, jedoch sind die Teilnehmenden auf diese Regeln aufmerksam zu machen.

Personen, die nicht direkt in die Aktivitäten der Bildungseinrichtung involviert sind, sollten das Areal meiden (davon ausgenommen sind eingemietete Vereine aus dem Sport-/Freizeitbereich oder Ähnliches). Ebenfalls sollten Gruppierungen von Jugendlichen oder Erwachsenen auf dem Areal der Bildungseinrichtung (ausserhalb der Unterrichtssituation) vermieden werden. Hier gilt auch das bis auf weiteres gültige Versammlungsverbot im öffentlichen Raum von mehr als 5 Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln.

Aktivitäten mit höheren Übertragungsrisiken sind zu vermeiden, zum Beispiel Aktivitäten mit engen interpersonellen Kontakten oder grossem Personenaufkommen, wie Schulveranstaltungen, Lager, Mannschaftssportarten etc.

#### **4.5 Öffentlicher Verkehr**

Viele Personen (Jugendliche und Erwachsene) benützen für den Weg zur Bildungseinrichtung und wieder nach Hause den Öffentlichen Verkehr. Dabei sind die für den Öffentlichen Verkehr erlassenen Verhaltensregeln einzuhalten.

### **5 Umgang mit Quarantäne- und Isolations-Massnahmen im Schulsetting**

Für Schülerinnen und Schüler, Lernende, Studierende sowie Weiterbildungsteilnehmende und das übrige Personal der Bildungseinrichtung sind die Massnahmen für [Isolation und Quarantäne](#) bindend.

Personen, welche Krankheitssymptome einer COVID aufweisen, sollen sich in Isolation begeben und sich testen lassen gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer an COVID-erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens oder sonstige enge Kontakte, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Der Umgang innerhalb der Bildungseinrichtung fällt grundsätzlich nicht unter die Definition eines engen Kontaktes, sofern die Regeln eingehalten werden. Falls jedoch gehäufte Krankheitsfälle in einer Bildungseinrichtung vorkommen, muss gemäss der Definition des engen Kontaktes vorgegangen und die Quarantäne umgesetzt werden. Dies fällt in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Gesundheitsbehörden. Insbesondere sollten für diese Situation auch Konzepte bestehen, wie definierte Gruppen innerhalb der Bildungseinrichtung voneinander getrennt werden können, um das weitere Auftreten von Fällen zu verhindern.

Generell gelten die diesbezüglichen Vorgehensempfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit.

## **6 Verpflegung, Kantinen, Mensen**

Auch in Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (wie z.B. Mensen, Kantinen oder Cafeterias) sind die Abstandsregeln in allen Aktivitäten (Essensausgabe, Tischbesetzungen, Tischpositionen und -grösse) einzuhalten. Ansammlungen von Personen, die für die Essensausgabe anstehen, sind durch geeignete Massnahmen zu vermeiden. Externe Gäste werden nicht bewirtet und sollen sich auch nicht in diesen Verpflegungsstätten aufhalten.

Bei der Mahlzeitemassnahme für die Schülerinnen und Schüler, Lernenden, Studierenden sowie Weiterbildungsteilnehmenden sollen zusätzlich zu den oben genannten besonderen Hygienemassnahmen folgende Massnahmen eingehalten werden:

- keine Essensselbstbedienung, ebenfalls keine eigene Besteckbedienung
- möglichst zeitlich gestaffeltes Personenaufkommen
- Schutzeinrichtungen für das auszugebene Essen und das bedienende Personal (zum Beispiel Plexiglasscheiben).